

1. Änderungssatzung der Satzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil über die Bildung des Beirats für Feuerwehrangelegenheiten vom 25.09.2019

Der Verbandsgemeinderat Hermeskeil hat auf Grund der §§ 24 und 56a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) am 25.09.2019 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde über die Bildung des Beirats für Feuerwehrangelegenheiten vom 24.09.2014 beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird.

Artikel 1

In § 3 wird folgender neuer Text eingefügt:

- (1) *Dem Beirat für Feuerwehrangelegenheiten gehören für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates folgende Personen an:*
- *der Bürgermeister der Verbandsgemeinde als Vorsitzender*
 - *7 Vertreter des Verbandsgemeinderates Hermeskeil*
 - *der Wehrleiter der Verbandsgemeinde Hermeskeil*
 - *die stellv. Wehrleiter*
 - *1 Wehrführer einer örtlichen Freiw. Feuerwehr*
 - *der zuständige Fachbereichsleiter für das Brandschutzwesen*

Die 7 Vertreter des Verbandsgemeinderates und deren Stellvertreter werden durch Wahl bestimmt. Der Vertreter der örtlichen Feuerwehren wird auf Vorschlag der Wehrführer benannt.

Die Mitglieder des Beirats für Feuerwehrangelegenheiten üben ein Ehrenamt aus. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54411 Hermeskeil, 25.09.2019

Hartmut Heck
Bürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.